

Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Aschbach" inkl. der Änderungen; Erlass einer Aufhebungssatzung; Bekanntmachung der Veröffentlichung der Unterlagen und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss hat am 09.03.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Aschbach“ inkl. aller Änderungen beschlossen und dazu den Aufhebungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst.

Der Entwurf für die Aufhebungssatzung mit Stand Juni 2024 einschließlich Begründung ist vom

19.06.2024 – 23.07.2024

auf der Homepage der Gemeinde unter dem Link

<https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

hinterlegt.

Zeitgleich sind die Unterlagen über das Landesportal Bayern verlinkt: www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal
Bitte folgen Sie den Anweisungen auf der Website.

Weiter sind die Unterlagen per E-Mail anforderbar. Bitte senden Sie eine Anfrage an bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de

Für Bürger/innen, die nicht über elektronische Möglichkeiten verfügen, liegen die Unterlagen zusätzlich in Papierform im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der Zeit der Veröffentlichung und Auslegung vom **19.06.2024 – 23.07.2024** können Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sind bevorzugt per E-Mail an bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de zu übersenden.

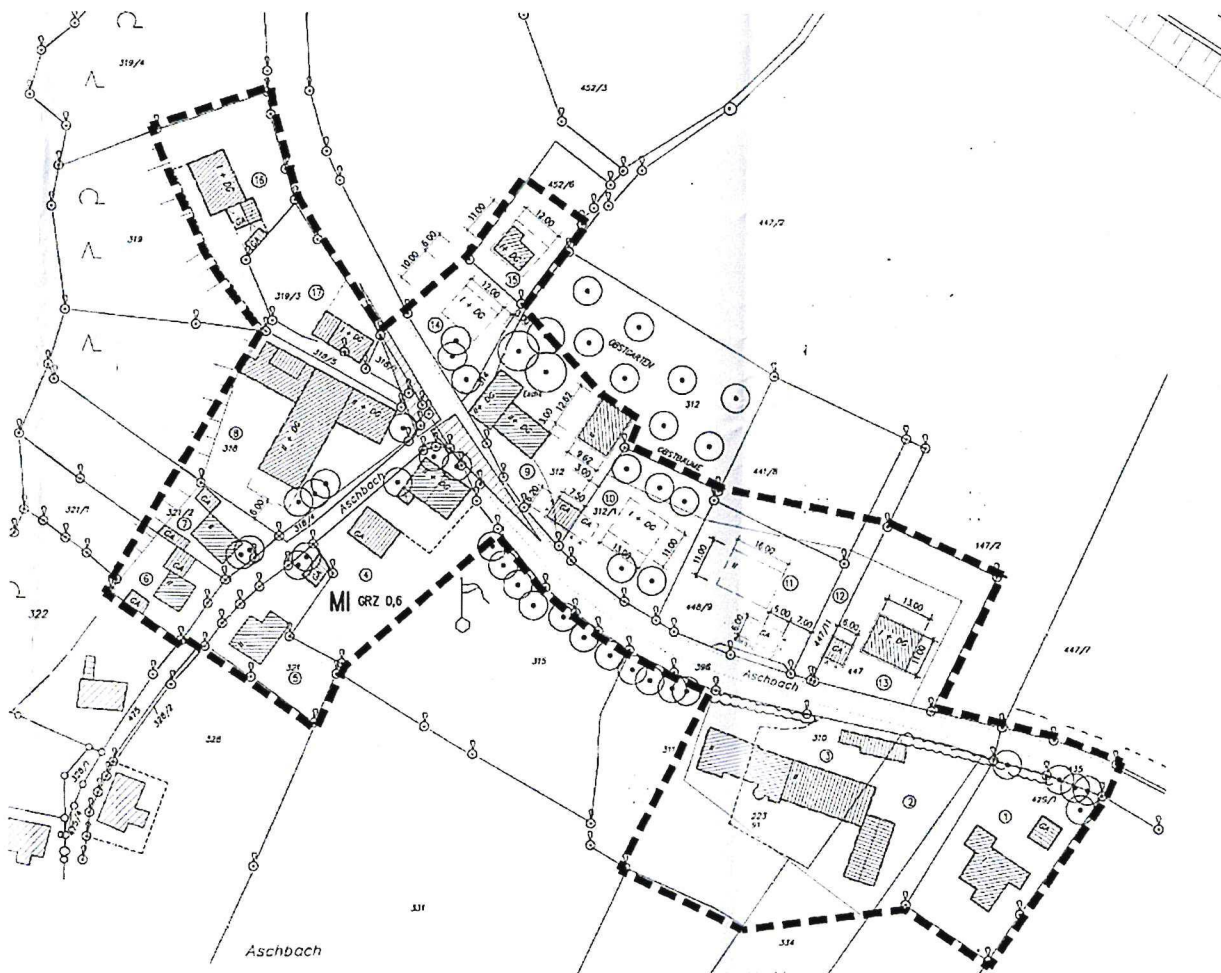
Anderenfalls auf dem Postweg an die Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham; per Fax an 08063/97 03-299 oder zur Niederschrift im Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Mit dieser Aufhebung wird Rechtsklarheit geschaffen, da der Bebauungsplan durch eine Inzidenzprüfung des VG für nichtig erklärt wurde.

Größere Änderungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten, der Geltungsbereich ist bis auf 2 Grundstücke vollständig bebaut bzw. in Teilbereich durch andere Bauleitpläne rechtskräftig ersetzt. Das Baurecht für die beiden freien Grundstücke beurteilt sich gem. § 34 BauGB.



Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde durch die Verwaltung erstellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren.

Aufgrund der Situation, der Größe und Beschaffenheit des Geltungsbereichs wird von einer Umweltprüfung abgesehen, da nur sehr geringe bis keine Auswirkungen auf die Umwelt, Pflanzen, Tiere, Denkmäler, Wasser und Grundwasser, Luft und Klima und sonstige Schutzgüter zu erwarten sind.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Feldkirchen, 14.06.2024



Christiane Noisternig
2. Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 19.06.2024

Abzunehmen am: 24.07.2024

Abgenommen am: _____